

IV. MILITÄRPFLICHTERSATZ

TAXE D'EXEMPTION DU SERVICE MILITAIRE

30. Auszug aus dem Urteil des Kassationshofes vom 16. Juni 1948 i. S. Mahler gegen Statthalteramt Hochdorf.

Art. 1 Abs. 1 und 3 Erg. MStG. Die schuldhafte Nichtbezahlung des Militärpflichtersatzes ist nur strafbar, wenn eine zweimalige Mahnung nachgewiesen ist. Anforderungen an den Beweis.

Art. 1^{er} al. 1 et 3 LCTM. Le non-paiement de la taxe militaire n'est punissable que si deux sommations sont prouvées. Comment fournir cette preuve ?

Art. 1^o ep. 1 e 3 LCTM. Il debitore che per colpa propria non ha pagato la tassa militare è punibile soltanto se sono provati due inviti successivi. Come dev'esser fornita questa prova ?

Aus den Erwägungen :

Es ist nicht dargetan, dass der Beschwerdeführer gemäss Art. 1 Abs. 1 und 3 Erg. MStG zweimal zur Zahlung gemahnt wurde. Der Sektionschef behauptet zwar, den Beschwerdeführer das erste Mal am 12. August und das zweite Mal am 15. November 1947 gemahnt zu haben. Er gibt aber zu, dass bloss die zweite Mahnung durch eingeschriebenen Brief erfolgt sei. Für die Zustellung der ersten Mahnung fehlt es demnach an einem Beweis. Die leeren Formulare, die der Sektionschef seiner Vernehmlassung beigelegt hat, tun nicht einmal zwingend dar, dass ein entsprechender Brief tatsächlich der Post übergeben und noch weniger, dass er durch diese dem Beschwerdeführer zugestellt wurde. Eine Vermutung dafür in dem Sinne, dass der Adressat den in der Regel unmöglichen negativen Beweis des Gegenteils zu erbringen hätte, darf bei Beförderung einer Mitteilung durch einfachen (nicht eingeschriebenen) Brief nicht aufgestellt werden, wenn vom Empfange der Eintritt einer für den Adressaten nachteiligen Rechtsfolge abhängt (BGE 61

I 7 ff ; 70 I 65 ff). Ob, wie der Sektionschef behauptet, « ordentlicherweise » allgemein nur das zweite Mal mit eingeschriebenem Brief gemahnt wird, ist unerheblich. Dieses Verfahren mag wegen der Kosten üblich und praktisch sein. Zahlt aber ein Pflichtiger auch auf die zweite Mahnung hin nicht, so bleibt nichts anderes übrig, als ihn nochmals zu mahnen und sich den Beweis dafür durch Einschreibung des Briefes oder sonstwie durch Zustellung gegen Empfangsbescheinigung zu sichern. Der Beschwerdeführer hätte allerdings höchstwahrscheinlich auch nicht bezahlt, wenn er nachgewiesenermassen zweimal gemahnt worden wäre. Dies ist jedoch unerheblich, weil der Nachweis der zweimaligen Mahnung formelle gesetzliche Voraussetzung für die Strafbarkeit ist.

Das angefochtene Urteil muss deshalb aufgehoben und die Sache zurückgewiesen werden. Der Vorinstanz braucht keine Gelegenheit zu weiteren Erhebungen gegeben zu werden, weil die zweimalige Mahnung, wie sich aus der Vernehmlassung des Sektionschefs ergibt, nicht bewiesen werden kann und demnach nur die Freisprechung in Betracht kommt.

V. WOHNUNGSNOT

PÉNURIE DES LOGEMENTS

31. Urteil des Kassationshofes vom 28. Mai 1948 i. S. Brügger gegen Statthalteramt Sursee.

Art. 23 BMW. Zuwiderhandlung gegen den Erlass ist nicht schon die Niederlassung ohne vorausgegangene Bewilligung.

Art. 23 APL. L'établissement sans autorisation préalable ne constitue pas une infraction à l'arrêté.

Art. 23 DPA. La residenza senza autorizzazione preventiva non costituisce un'infrazione al decreto.

Im September 1947 vermietete der Beschwerdeführer dem Gottlieb Duss, der von Adligenswil zuzog, eine

Wohnung in seinem Hause an der Stadtstrasse in Sempach. Als der Mieter die Wohnung am 13. September beziehen wollte, widersetzte sich der Gemeindeammann von Sempach diesem Vorhaben. Doch bestanden Mieter und Vermieter darauf, dass die Wohnung bezogen werden dürfe. Der Gemeinderat von Sempach erstattete daraufhin gegen Brügger und Duss Strafanzeige. Er machte geltend, das Haus Brüggers sei wegen Reparaturbedürftigkeit in der Brandversicherung eingestellt worden und hätte nicht ohne vorherige Instandstellung bezogen werden dürfen; ausserdem sei Duss nicht befugt gewesen, in die den Vorschriften über Wohnungsnot unterstellte Gemeinde ohne Bewilligung einzuziehen. Das Statthalteramt Sursee erliess gegen beide Angeschuldigte Strafbefehle. Duss unterzog sich; Brügger verlangte gerichtliche Beurteilung. Mit Urteil vom 8. April 1948 hat das Amtsgericht Sursee Brügger gestützt auf die Art. 19 und 23 des BRB über Massnahmen gegen die Wohnungsnot (BMW) mit Fr. 100.— gebüsst. Dem Angeschuldigten sei bekannt gewesen, dass Duss keine Niederlassungsbewilligung besitze. Trotz des Widerstandes des Gemeindeammanns habe er sich beim Einzug des Duss in die Wohnung aktiv beteiligt und damit diesem bei der Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften des BMW vorsätzlich Beihilfe geleistet.

Mit der Nichtigkeitsbeschwerde beantragt Brügger, ihn von Schuld, Strafe und Kosten freizusprechen.

Der Kassationshof zieht in Erwägung:

Das Amtsgericht erklärt den Beschwerdeführer weder der Widerhandlung gegen Vorschriften der kantonalen Vollziehungsverordnung zum BMW bezw. der Beihilfe hiezu, noch der Übertretung eines andern Tatbestandes des kantonalen Übertretungsstrafrechtes schuldig. Das verurteilende Erkenntnis stützt sich vielmehr ausschliesslich auf die Art. 19 und 23 BMW. Nach Abs. 2 der letzten Vorschrift ist strafbar, wer sich vorsätzlich den gestützt auf diesen Beschluss getroffenen rechtskräftigen Verfü-

gungen widersetzt, oder dessen Vorschriften in anderer Weise vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt. Dadurch, dass Duss ohne Bewilligung der Gemeindebehörde von Sempach in die gemietete Wohnung eingezogen ist, hat er den Vorschriften des Erlasses weder vorsätzlich noch fahrlässig zuwidergehandelt. Die Niederlassung in einer Gemeinde wird darin nicht von einer vorausgegangenen Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung abhängig gemacht, noch der Bezug einer Wohnung ohne solche Bewilligung unter Strafe gestellt. Er hat nur zur Folge, dass der Bewerber um die Niederlassung dann, wenn diese ihm durch rechtskräftige Verfügung verweigert wird, zum Verlassen der Gemeinde aufgefordert werden kann, und, falls er dieser Aufforderung keine Folge leistet, Strafe zu gewärtigen hat wegen Nichtbeachtung der ihm gegenüber ergangenen Verfügung. Gegen Duss lag, als er am 13. September nach Sempach übersiedelte, auch keine rechtskräftige Verfügung vor, die ihm den Zuzug untersagt hätte. Dass die Gemeindeganzlei Adligenswil vor der Übersiedlung des Duss nach Sempach dort angefragt hatte, ob Aussicht vorhanden sei, dass dieser die Niederlassung erhalten könnte, und dass die Anfrage abschlägig beantwortet worden war, stellt keine derartige Verfügung dar. Es handelte sich dabei, wie das Amtsgericht in seinem Urteil zutreffend annimmt, und auch der Gemeinderat selbst angenommen hat, um die Antwort auf ein Gesuch um Auskunft, die Duss nicht hindern konnte, beim Gemeinderat selbst ein förmliches Gesuch um Niederlassung zu stellen. Die Verweigerung erfolgte erst durch die Verfügung des Gemeinderates vom 26. September 1947 und wurde rechtskräftig mit dem Entscheid des Regierungsrates vom 12. Januar 1948, mit dem dieser auf ein Wiedererwägungsgesuch der Gemeinde hin dem Beschwerdeführer die vorher bewilligte Niederlassung verweigerte. War aber Duss nicht deshalb strafbar, weil er am 13. September 1947 die im Hause des Beschwerdeführers gemietete Wohnung bezog, so durfte auch dieser

selbst nicht bestraft werden, weil er Duss dabei vorsätzlich Hilfe geleistet habe. Denn die Bestrafung wegen Gehilfenschaft setzt voraus, dass sich ein Haupttäter strafbar gemacht hat. Die Anerkennung des Strafantrages durch Duss genügt dafür natürlich nicht.

Die Sache ist deshalb zur Freisprechung des Beschwerdeführers von Schuld und Strafe an die Vorinstanz zurückzuweisen.

Demnach erkennt der Kassationshof :

Die Beschwerde wird gutgeheissen und die Sache zur Freisprechung des Beschwerdeführers von Schuld und Strafe an das Amtsgericht von Sursee zurückgewiesen.

VI. VERFAHREN

PROCÉDURE

32. Entscheid der Anklagekammer vom 4. Juni 1948 i. S. Held gegen Staatsanwaltschaften der Kantone Bern, Graubünden und Basel-Stadt.

Art. 262/263 BStP. Die Zuständigkeit kann im interkantonalen Verhältnis nicht bloss durch Spruch der Anklagekammer, sondern auch durch Verständigung unter den Kantonen anders als gemäss den Regeln des StGB bestimmt werden. Die Anklagekammer kann solche Vereinbarungen nur auf Ermessensüberschreitung prüfen.

Art. 262 et 263 PPF. En cas de conflit de for, il est loisible aux cantons intéressés de régler de concert la compétence, en dérogeant aux règles du CP. La Chambre d'accusation se borne à examiner s'ils ont abusé de leur pouvoir d'appréciation.

Art. 262 e 263 PPF. Se esiste contestazione sul foro, i cantoni interessati possono regolare di comune accordo la competenza, derogando alle regole del CP. La Camera d'accusa si limita a esaminare se essi hanno abusato del loro potere discrezionale.

Dem Gesuchsteller werden folgende Strafhandlungen vorgeworfen :

a) vier Betrügereien, ein Betrugsversuch, eine Zechprellerei und eine Veruntreuung, begangen im Kanton Bern, mit einem Deliktsbetrage von insgesamt Fr. 460.—,

b) eine einfache Körperverletzung, begangen im Kanton Basel-Stadt,

c) ein Einbruchdiebstahl, begangen im Kanton Graubünden durch Einschlagen eines Schaufensters und Aneignung von sechs Uhren im Werte von zusammen Fr. 874.—.

Die drei beteiligten Kantone haben sich dahin geeinigt, dass die Strafverfolgung für sämtliche Delikte im Kanton Bern durchzuführen sei.

Mit seiner Eingabe an die Anklagekammer des Bundesgerichtes vom 15. Mai 1948 beantragt der Gesuchsteller demgegenüber, es seien die Behörden des Kantons Graubünden als zuständig zu erklären.

Die Staatsanwaltschaft des Kantons Graubünden beantragt Abweisung des Gesuches.

Die Anklagekammer zieht in Erwägung :

1. — Da der Gesuchsteller seinen Antrag nur damit begründet, dass er im Kanton Bern keine strafbaren Handlungen *begangen* habe, während für die Bestimmung des Gerichtsstandes einzig massgebend ist, welche strafbaren Handlungen ihm *vorgeworfen* werden, ist fraglich, ob auf sein Gesuch überhaupt einzutreten sei. Diese Frage kann jedoch offen bleiben ; denn das Gesuch ist auf jeden Fall sachlich unbegründet.

2. — Würde es sich bei den im Kanton Bern begangenen Betrügereien um gewerbmässigen Betrug handeln, so wäre die Zuständigkeit der bernischen Behörden auf Grund von Art. 148 Abs. 2 und 350 Ziff. 1 Abs. 1 StGB ohne weiteres gegeben. Will man dagegen die Gewerbmässigkeit mit dem Untersuchungsrichter von Biel von vornherein verneinen, so ist die mit der schwersten Strafe bedrohte Tat der in Chur begangene Einbruchdiebstahl (Art. 137 Ziff. 2 letzter Absatz). In diesem Falle liegt die gesetzliche Zuständigkeit nach Art. 350 Ziff. 1 Abs. 1 bei den Behörden des Kantons Graubünden. Das konnte jedoch die beteiligten Kantone nicht hindern, sich auf den bernischen Gerichtsstand zu einigen. Die